

Oldenburg, Stand Januar 2017

20170123 hinweise zur herbstdüngung mit klärschlamm 2017.doc

Hinweise zur Herbstdüngung 2017 mit Klärschlamm

Die neue Düngeverordnung (DüV) wird aller Wahrscheinlichkeit zur Ernte 2017 verabschiedet und in Kraft treten.

In dem Fall betrifft das bereits die Herbstdüngung 2017.

Bei Klärschlämmen handelt es sich um organische oder organisch mineralische Düngemittel.

Bei einer Herbstdüngung ist u.a. zu beachten:

Bei einer Aufbringung von organischen, organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger oder Düngemittel, bei denen es sich um Harnstoff handelt, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland müssen diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet werden.

Nach der Ernte bis zum 1. Oktober dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden: Zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.

Bei Klärschlämmen sind außerdem die Anforderungen an die Phosphatdüngung zu beachten Hierzu zählen u.a. die Beachtung der Bodengehalte. Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht werden; im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden.

Es wird empfohlen, die Vorgaben der künftigen Düngeverordnung bereits für die Klärschlammdüngung nach der Ernte 2017 bei der Aufbringungsplanung zu berücksichtigen und mehr Flächen für die Herbstdüngung einzuplanen und/oder mehr Lagerkapazitäten bis zum Frühjahr 2018 vorzuzulassen.

In § 13 der DüV sind weitergehende Regelungen für nitratsensible Gebiete formuliert. Zurzeit wird noch über einige Punkte diskutiert. Sobald nähere Einzelheiten feststehen, werden wir zeitnah informieren“

Gez.

Dr. Karl Severin

Fachbereich 3.13 Düngebehörde